

Beteiligung der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Fachkreise und der Verbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften

Die Beteiligung der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände zum **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften** findet im Zeitraum vom **24. Juli 2024 bis 6. September 2024** statt. Den aktuellen Entwurf finden Sie [hier](#).

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) wählt mit diesem Online-Tool eine innovative Methode, um Ihnen insbesondere die „punktgenaue“ Kommentierung des Entwurfs zu erleichtern und damit zugleich die Auswertung der Stellungnahmen zu unterstützen, um so die Qualität der Rechtsetzung zu verbessern.

- Sie erhalten im Folgenden deshalb die Möglichkeit, in einer Übersicht gezielt jene Teilvorschriften des Entwurfs auszuwählen, zu denen Sie Stellung nehmen möchten. Zu jeder der ausgewählten Teilvorschriften können Sie zunächst angeben, ob Sie der vorgeschlagenen Änderung ganz oder teilweise zustimmen oder diese ablehnen.
- In einem Textfeld können Sie Ihre Bewertung erläutern bzw. weitere Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Teilvorschriften eintragen oder auch neue Vorschläge einbringen.
- Über die „Zurück“ und „Vor“ Pfeile am Ende der Seite können Sie zwischen den einzelnen Abschnitten navigieren.
- Zum Ende der Befragung können Sie auch noch allgemeine Anmerkungen zum Entwurf machen.
- Sie registrieren Ihre Stellungnahme, indem Sie abschließend auf „Fertig stellen“ klicken. Zuvor können Sie sich eine Kopie Ihrer Angaben über die Druckfunktion speichern.

Datenschutzhinweise:

Im Rahmen von öffentlichen Konsultations- oder Beteiligungsverfahren verarbeitet das Bundesministerium der Justiz als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten, die von den Beteiligten im Zuge der Stellungnahmen übermittelt werden. Dazu gehören je nach Angabe Name, Titel, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Die Verarbeitung dieser Daten ist zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz). Die personenbezogenen Daten werden sechs Monate nach Beendigung des Beteiligungsverfahrens gelöscht.

Die Stellungnahmen werden in einem Gesamtdokument, das sich nach den Teilvorschriften des Entwurfs gliedert, auf der Homepage des BMJ unter einer offenen Nutzungslizenz (oder [Datenlizenz Deutschland](#)) veröffentlicht.

Die Veröffentlichung umfasst auch die Bezeichnung der Organisation (nicht aber Namen und die E-Mailadresse der Ansprechperson). Bei Stellungnahmen von Privatpersonen werden Namen und E-Mail-Adressen nicht angegeben. Sofern Sie mit der Publikation Ihrer Antworten im Internet nicht einverstanden sind, müssen Sie das entsprechende Feld ankreuzen. Das BMJ weist jedoch darauf hin, dass

es im Falle Ihrer ablehnenden Entscheidung dennoch aufgrund rechtlicher Vorgaben zu einer Veröffentlichung kommen kann, wenn beispielsweise eine Stellungnahme besonderen Einfluss auf eine Gesetzgebung nimmt. Aber auch in diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung ausschließlich anonym.

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJ finden Sie in der [Datenschutzerklärung des BMJ](#). Hier finden Sie auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.

Ergänzend noch folgende Hinweise:

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Sinne des § 1 Absatz 4 Lobbyregistergesetz sind nach Maßgabe des Lobbyregistergesetzes registrierungspflichtig sind. Verstöße gegen die Eintragungspflicht sind bußgeldbewehrt. Gemäß § 6 Absatz 3 Lobbyregistergesetz gilt für die Beteiligung bei der Gesetzgebung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, dass eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht beteiligt werden sollen, wenn die Eintragung unvollständig ist, nicht aktualisiert wurde oder bei der Interessenvertretung gegen Verhaltenspflichten verstoßen wurde, und dies jeweils im Register vermerkt ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an RA5@bmj.bund.de.

Wir bedanken uns für Ihre Stellungnahme!

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme veröffentlicht wird: (Pflichtfeld)

- ja
 nein

Ich habe die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen. (Pflichtfeld)

Angaben zu Ihrer Organisation bzw. zu Ihnen

Art der Organisation*

* Pflichtfeld

- Verband
 Unternehmen
 NGO
 Wissenschaft
 Privatperson
 Sonstiges

Bezeichnung der Organisation*

* Pflichtfeld (als Privatperson tragen Sie hier bitte "Privatperson" ein)

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**Anschrift der Organisation**

(wird nicht veröffentlicht)

Hauptsitz der Organisation bzw. Wohnsitz in Deutschland?*

*Pflichtfeld

 ja nein**Anrede der Ansprechperson***

* Pflichtfeld (wird nicht veröffentlicht)

 Frau Herr Neutrale Anrede**Titel der Ansprechperson**

(wird nicht veröffentlicht)

Dr.**Nachname der Ansprechperson***

* Pflichtfeld (wird nicht veröffentlicht)

Raulf**Vorname der Ansprechperson***

* Pflichtfeld (wird nicht veröffentlicht)

Markus**E-Mail-Adresse***

* Pflichtfeld (wird nicht veröffentlicht)

m.raulf@gdv.de

Telefonnummer

(wird nicht veröffentlicht)

030 2020-5228

Zu welchen Teilvorschriften des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften möchten Sie Stellung nehmen? Alle folgend genannten Artikel sind solche vorgenannten Entwurfs.

(Bitte Wählen Sie alle Artikel aus, zu denen Sie Stellung nehmen möchten. Sollten Sie keine Stellungnahme abgeben wollen, lassen Sie die Auswahlfelder leer. Sie haben zudem die Möglichkeit, noch weitere Vorschläge / Anmerkungen zu dem Entwurf zu machen.)

- Artikel 1 Nummer 2 (§ 57 Satz 2 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 3 (§ 68 Absatz 3 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 3 (§ 68 Absatz 5 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 4 (§ 117 Absatz 3 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 5 (§ 152 Absatz 2 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 6 (§ 156a Absatz 1 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 6 (§ 156a Absatz 2 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 7 (§ 158b Absatz 1 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 7 (§ 158b Absatz 2 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 7 (§ 158c Absatz 1 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 7 (§ 158c Absatz 2 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 7 (§ 158c Absatz 3 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 1 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 2 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 3 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 4 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 5 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 8 (§ 164 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 9 (§ 170 Absatz 1 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 10 (§ 174 Satz 2 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 11 (§ 191 Satz 2 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 12 (§ 211 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 13 (§ 211a Absatz 1 FamFG-E)

- Artikel 1 Nummer 13 (§ 211a Absatz 2 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 13 (§ 211a Absatz 3 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 14 (§ 212 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 15 (§ 214 Absatz 2 Satz 3 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 16 (§ 214a Satz 2 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 17 (§ 216a Satz 1 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 18 (§ 224 Absatz 3 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 19 (§ 227 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 20 (§ 232 Absatz1 Nummer 2 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 21 (§ 348 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 22 (§ 351 FamFG-E)
- Artikel 1 Nummer 23 (§ 493 Absatz 4 FamFG-E)
- Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)
- Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)
- Artikel 4 Nummer 2 (§ 78c Absatz 3 BNotO-E)
- Artikel 4 Nummer 3 (§ 78d Absatz 1 Satz 3 BNotO-E)
- Artikel 4 Nummer 4 (§ 78e Absatz 1 BNotO-E)
- Artikel 4 Nummer 4 (§ 78e Absatz 2 BNotO-E)
- Artikel 5 (Änderung der Testamentsregister-Verordnung)
- Artikel 6 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)
- Artikel 7 (Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung)
- Artikel 8 (§ 20 Absatz 1 Satz 1 Versorgungsausgleichsgesetz-E)
- Artikel 8 (§ 55 Versorgungsausgleichsgesetz-E)
- Artikel 9 (Inkrafttreten)
- Angaben zum Erfüllungsaufwand

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 8 (§ 55 Versorgungsausgleichsgesetz-E) zu?*

* Pflichtfeld

Ja Nein Teilweise



Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 8 (§ 55 Versorgungsausgleichsgesetz-E):*

* Pflichtfeld

Den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 8 (§ 55 VersAusglG) wird grundsätzlich zugestimmt. Allerdings sollten in diesem Zusammenhang noch Änderungen des Versorgungsausgleichsgesetzes in Bezug auf die Versorgungsausgleichskasse (VAUSK) vorgenommen werden. Die VAUSK ist dabei wie folgt betroffen: Eine schuldrechtliche Ausgleichsrente kann zweckgebunden abgefunden werden. Die Abfindung ist dabei an einen Versorgungsträger zu zahlen, bei dem ein bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll (§ 23 VersAusglG). Für das Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung ist der – grundsätzlich für die externe Teilung von Anrechten geltende – § 15 VersAusglG entsprechend anzuwenden (§ 24 Abs.2 VersAusglG). Es ist also durch die ausgleichsberechtigte Person eine geeignete Zielversorgung zu wählen. In der Praxis unterbleibt dabei aber oftmals die entsprechende Wahl. Die Familiengerichte gehen in diesen Fällen mitunter so vor, dass sie die Verweiskette nach § 15 Abs. 5 Satz 2 VersAusglG anwenden und auch hier die VAUSK als Zielversorgungsträger für betriebliche Anrechte einsetzen. Die in der Praxis von den Familiengerichten vorgenommenen Zuteilungen der zweckgebundenen Abfindungen zur VAUSK begegnen dabei unter folgenden Aspekten erheblichen rechtlichen Bedenken: • Die VAUSK unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Nach § 3 Abs.1 VersAusglKassG bedurfte die erstmalige Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb durch die BaFin

auch der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb bezieht sich auf das angezeigte Geschäft, das wiederum in dem Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse (VersAusglKassG) definiert ist. Nach § 1 VersAusglKassG ist es ausschließliche Aufgabe der VAUSK, die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person bei der externen Teilung eines Anrechts im Sinne des Betriebsrentengesetzes durchzuführen, wenn die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung nach § 15 VersAusglG nicht ausübt. Zahlungen zur Abfindung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente sind kein Fall der externen Teilung. Die Aufnahme derartiger Zahlungsbeträge widerspricht daher dem VersAusglKassG und dem gesetzlichen Auftrag der Kasse. • Dem Gesetzestext folgend lautet § 2 Abs.1 der Satzung der VAUSK: „Gegenstand des Vereins ist die Begründung von Anrechten und die entsprechende Durchführung der Versorgung nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn im Rahmen eines Versorgungsausgleichs ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes im Wege der externen Teilung ausgeglichen wird und die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung nicht ausübt (§ 15 Absatz 5 des Versorgungsausgleichsgesetzes).“ Die Aufnahme von Zahlungen zur Abfindung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente widerspricht dementsprechend den Bestimmungen der Satzung. Dies ist deswegen relevant, da die VAUSK nach § 5 Abs.1 Nr. 3 KStG von der

Körperschaftsteuer befreit ist. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte nach der Satzung sichergestellt ist. Die VAUSK hat nun bereits heute ein erhebliches Problem mit Zahlungen zur Abfindung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente. So sind die Unterschiede im Vollstreckungsrisiko bedeutsam, da Schuldner des Zahlbetrages nicht – wie bei der externen Teilung von betrieblichen Anrechten – ein Arbeitgeber oder ein Versorgungsträger ist, sondern eine natürliche Person. So kam es in zwei Fällen, in denen die VAUSK aufgrund rechtskräftiger Entscheidungen Abfindungszahlungen nach §§ 23, 24 VersAusglG annehmen musste, zu einem deutlich erhöhten Bearbeitungsaufwand, insbesondere im Zusammenhang mit dem Inkasso. In einem Fall konnte die Forderung nicht beigebracht werden, da der Zahlungsverpflichtete inzwischen ins Ausland verzogen war und Vollstreckungsmaßnahmen nicht erfolgreich waren. Zahlungsausfälle müssen dann von der (besonders schützenswerten) Versichertengemeinschaft der VAUSK getragen werden. Ein weiteres Problem besteht darin, dass die VAUSK die in § 24 Abs. 3 VersAusglG vorgesehene Ratenzahlung für den Abfindungsbetrag mit den aufsichtsrechtlich genehmigten Tarifen nicht abbilden kann. Bislang sind zwar nur relativ wenige entsprechende Vorgänge zu verzeichnen, bei denen Gerichte der VAUSK den entsprechenden Abfindungswert zugewiesen haben. Allerdings dürften diese Fälle aufgrund der jetzt vorgesehenen Ausweitung des schuldrechtlichen Ausgleichs deutlich zunehmen und sich die beschriebene Problematik

entsprechend verschärfen. Petitum: Zum Schutz der VAUSK sollte daher mit Blick auf deren ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungszweck – Auffanglösung für die externe Teilung betrieblicher Anrechte – klargestellt werden, dass die VAUSK nicht zur Aufnahme von Abfindungszahlungen von Anrechten im schuldrechtlichen Ausgleich verpflichtet ist und hier als Auffanglösung allein die Gesetzliche Rentenversicherung fungiert. Rechtstechnisch könnte dazu § 24 Abs.2 VersAusglG beispielsweise wie folgt geändert werden: „Für das Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung gilt § 15 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Übt die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht nicht aus, ist mit der Abfindung ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen.“

Hier haben Sie die Möglichkeit allgemeine bzw. weitere Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften einzutragen:

Mit dem nachstehenden Druckersymbol können Sie die abgegebene Stellungnahme ausdrucken oder herunterladen. Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften!
Bitte klicken Sie auf "FERTIG STELLEN", damit Ihre Stellungnahme registriert wird.



Ja, ich möchte die Stellungnahme jetzt absenden.